jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/1/13 2Ob805/53, 4Ob210/07x, 10Ob119/07h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1954

Norm

ABGB §1010
ABGB §1313a
ABGB §1315

Rechtssatz

Ein praktischer Arzt haftet für den von ihm bestellten Urlaubsvertreter weder nach § 1313 a, noch nach § 1315 ABGB sondern lediglich nach § 1010 ABGB.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 805/53
  Entscheidungstext OGH 13.01.1954 2 Ob 805/53
  Veröff: SZ 27/6 = JBl 1954,437
- 4 Ob 210/07x
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 210/07x
  Vgl aber; Beisatz: Ein abwesender Kassenvertragsarzt haftet für ein Fehlverhalten des in seinem Auftrag in seiner Ordination tätigen Vertreters als Erfüllungsgehilfen, sofern ein die Ordination aufsuchender Patient vor der Behandlung über einen Vertretungsfall aufgrund eines mit dem Vertreter abzuschließenden Behandlungsvertrags nicht aufgeklärt wird und deshalb nach seinem Erkenntnishorizont den Eindruck gewinnen muss, vom (tatsächlich abwesenden) Ordinationsinhaber oder zumindest innerhalb seines zivilrechtlichen Verantwortungsbereichs behandelt zu werden (siehe RS0123061). (T1); Veröff: SZ 2008/8
- 10 Ob 119/07h
  Entscheidungstext OGH 10.03.2008 10 Ob 119/07h
  Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Erfüllungsgehilfeneigenschaft eines Ordinationsvertreters bejaht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0025325

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at